jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/1/23 86/11/0160

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.01.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;

Rechtssatz

Spricht die Behörde der Partei eine Leistung der Sozialhilfe bescheidmäßig zu, erwächst der Partei aus dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheid ein subjektiv-öffentliches Recht auf die zugesprochene Leistung. Eine nachträgliche Einstellung dieser Leistung hat in Bescheidform zu erfolgen (Hinweis E 25.1.1985, 84/11/0038).

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986110160.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at